

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1952/10/1 3Ob545/52, 1Ob962/53, 7Ob487/55, 3Ob58/65, 3Ob50/67, 8Ob697/88, 3Ob40/94, 3Ob98/10y

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 01.10.1952

Norm

EO §350

Rechtssatz

In allen Fällen, in denen es sich um die exekutive Durchsetzung der Einräumung, Übertragung, Beschränkung oder Aufhebung eines bucherlichen Rechtes handelt, ist die Exekutionsführung nach § 350 EO der zweckmässige Rechtsbehelf und muss als zur Rechtsverwirklichung notwendig, angesehen werden, gleichgültig, ob der Verpflichtete an der Durchführung solcher Eintragungen überhaupt mitzuwirken in der Lage war und ob ein Leistungsverzug vorliegt oder nicht.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 545/52

Entscheidungstext OGH 01.10.1952 3 Ob 545/52

Veröff: SZ 25/255

- 1 Ob 962/53

Entscheidungstext OGH 09.12.1953 1 Ob 962/53

- 7 Ob 487/55

Entscheidungstext OGH 07.12.1955 7 Ob 487/55

Beisatz: Gilt auch, wenn die Verpflichtung zur Abgabe der Willenserklärung von einer Gegenleistung abhängt. Der betreibende Gläubiger muss nur die Erbringung der Gegenleistung nachweisen. (T1)

- 3 Ob 58/65

Entscheidungstext OGH 28.05.1965 3 Ob 58/65

nur: In allen Fällen, in denen es sich um die exekutive Durchsetzung der Einräumung, Übertragung, Beschränkung oder Aufhebung eines bucherlichen Rechtes handelt, ist die Exekutionsführung nach § 350 EO der zweckmässige Rechtsbehelf und muss als zur Rechtsverwirklichung notwendig, angesehen werden. (T2)

- 3 Ob 50/67

Entscheidungstext OGH 26.04.1967 3 Ob 50/67

 nur T2; Veröff: EvBl 1968/14 S 24 = JBl 1968,38

- 8 Ob 697/88

Entscheidungstext OGH 15.12.1988 8 Ob 697/88

 Auch; nur T2

- 3 Ob 40/94

Entscheidungstext OGH 26.04.1995 3 Ob 40/94

 nur T2

- 3 Ob 98/10y

Entscheidungstext OGH 04.08.2010 3 Ob 98/10y

 nur T2; Beisatz: Hier: Durchsetzung eines gemäß § 3 Abs 1 Z 4 WEG geschaffenen Titels. (T3); Veröff: SZ 2010/93

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1952:RS0004555

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

18.02.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at